

Allgemeine Geschäftsbedingungen Musikschulunterricht

(gestützt auf Art. 10 Absatz 4 des Musikschulreglements der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 21. November 2014)

Unser Angebot

Der Besuch der Musikschule (von Gemeinde und Kanton subventionierter Musik-Unterricht) steht Kindern und Jugendlichen aus Ennetbürgen ab dem Vollzeitkindergarten (gemäss aktuellem Unterrichtsangebot) bis zum 20. Altersjahr sowie für in Erstausbildung Stehende bis zum 25. Altersjahr offen.

Die Musikschule steht bei der Übernahme der effektiven Kosten gemäss Tarifordnung auch auswärts wohnhaften Schüler¹ sowie Erwachsenen offen.

Unterrichtsort

Der Musikunterricht findet in den Räumlichkeiten der Musikschule, Buochserstrasse 8, in Ennetbürgen statt. Schüler, die aufgrund des fehlenden Angebotes an eine andere Musikschule geschickt werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Schüler der Musikschule Ennetbürgen. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Eltern.

Unterricht

Schüler erhalten in der Regel Einzel- oder Kleingruppenunterricht. Über die Einteilung von Gruppen entscheidet die Leitung Musikschule.

Die Schüler erhalten als Anfänger wöchentlich 30 Minuten Unterricht. Ausnahmen können von der Leitung Musikschule bewilligt werden.

Der Unterricht findet wöchentlich statt. 14-täglicher Unterricht ist für Erwachsene möglich.

An- und Abmeldung

An- und Abmeldeschluss ist jeweils der 31. Dezember sowie 31. Mai für das jeweils darauffolgende Semester. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr. In begründeten Fällen (Wegzug, Krankheit, Unfall) ist ein vorzeitiger Austritt per 31. Januar möglich. Dieser muss der Leitung Musikschule schriftlich und bis spätestens 31. Dezember gemeldet und von dieser bewilligt werden. Erfolgt keine Abmeldung, wird der Musikunterricht automatisch um ein Schuljahr verlängert. Verspätete Abmeldungen sind mit Kostenfolgen verbunden.

Wird ein anderer Musikunterricht besucht, ist für das bisher belegte Fach eine Abmeldung und für das neue Fach eine Anmeldung erforderlich.

Für Kinder, die sich für ein Instrument früher als angeboten anmelden möchten, ist ein Gesuch an die Leitung Musikschule zu richten. Abonnemente sind jederzeit buchbar.

Nur Schüler, welche an der Musikschule Ennetbürgen im Gesangs- oder Instrumentalunterricht angemeldet sind, können die kostenlosen Zusatzangebote besuchen. Ausgenommen davon sind die Teilnehmer des Spatzenchores. Schüler, welche die Capella Pops besuchen, jedoch keinen Gesangs- oder Instrumentalunterricht erhalten, bezahlen 50 CHF pro Semester.

Miete oder Kauf der Instrumente sowie des Notenmaterials sind Sache der Schüler. Für die Ensembles und den Chorgesang übernimmt die Musikschule die Kosten des Notenmaterials.

Die für das Ensemblespiel erforderlichen Spezialinstrumente (Orff-Instrumente, Schlagzeug, Bassklarinette, Baritonsaxofon) werden unentgeltlich ausgeliehen.

Finanzielles

Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich, Ende September und Ende Februar.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich selbstverständlich auf beide Geschlechter sowie auf Instrumental- und Gesangsschüler.

Familienrabatt:

2. Kind 5% auf die Unterrichtskosten beider Kinder

Ab 3. Kind 10% auf die Unterrichtskosten aller Kinder

Ein Schüler darf maximal zwei Fächer belegen. Für das zweite Instrument / Fach gibt es keinen Familienrabatt. Für ein drittes Instrument / Fach werden die effektiven Kosten berechnet (siehe Erwachsenen-Tarife).

Die *Res und Lilly Lussi-Stiftung* unterstützt Familien bei finanziellen Engpässen. Das Antragsformular ist unter www.schule-ennetbuergen.ch zu finden.

Eine Rückvergütung des Schulgeldes erfolgt bei einer Abmeldung aus gesundheitlichen Gründen, Wegzug aus Ennetbürgen oder wenn die Anzahl der pro Schuljahr erteilten Lektionen weniger als 32 beträgt (pro Lektion Differenz zu 32 erteilten Lektionen wird 1/32 der Jahrespauschale rückvergütet).

Die Rückzahlung entfällt bei:

- unentschuldigter Absenz des Schülers
- Krankheit und Unfall des Schülers ohne Arztzeugnis
- Ausschluss aus nachfolgend genannten Gründen

Ausschluss

Ein Schüler kann in folgenden Fällen aus der Musikschule ausgeschlossen werden:

- schlechtes Betragen während des Unterrichts
- nach mehr als zwei unentschuldigten Absenzen
- mangelndem Fleiss über eine längere Zeitspanne
- Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Musikschule

Entfall Nachholpflicht

In folgenden Fällen besteht für die Musiklehrpersonen keine Nachholpflicht:

- öffentliche Feiertage
- Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst der Lehrperson
- Abwesenheit der Schüler infolge Krankheit oder Unfall
- unentschuldigte Absenz der Schüler
- Schullager und weitere den Musikunterricht tangierende schulische Anlässe

Unterrichtsbeginn

In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien finden die Stundenplaneinteilung und Musiklehrerweiterbildung statt. Der offizielle Musikunterricht beginnt in der 2. Schulwoche nach den Sommerferien. Es ist jedoch den Lehrpersonen offen gestellt, mit dem Unterricht bereits in der 1. Schulwoche zu beginnen.

Ennetbürgen, 26.03.2024

MUSIKSCHULE ENNETBÜRGEN



Marc Zängerle
Gesamtschulleitung



Remo Abächerli
Leitung Musikschule